Satzung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
über das Verfahren
zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds oder einer Dekanin / eines Dekans
durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
(Abwahlsatzung)

Vom 13.03.2019

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 18a Absatz 6, 24a Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetze – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Kehl in seiner Sitzung am 13. März 2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Abwahl

a) eines Mitglieds des Rektorats (§ 18a LHG)

b) einer Dekanin / eines Dekans (§ 24a LHG)

(2) Auf die Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG im Großen Fakultätsrat findet diese Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24a Absatz 6 LHG keine Anwendung.

§ 2 Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche am Tag der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens der Hochschule als Mitglied der Gruppe gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG angehören.

(2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind im Falle einer Abwahl nach § 18a LHG in diesen nicht stimmberechtigt. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die keiner Fakultät angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abwahlausschuss oder im Falle eines Verfahrens nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihr Stimmrecht ausüben wollen.

§ 3 Abwahlausschuss, Wahlleitung

(1) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a obliegt einem Abwahlausschuss, dem die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sowie zwei weitere vom Hochschulrat bestimmte Mitglieder des Hochschulrats angehören. Der Hochschulrat kann beschließen, dass die Aufgaben des Abwahlausschusses vom Personalausschuss wahrgenommen werden.

(2) Die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b obliegt dem Rektorat als Abwahlausschuss.

(3) Der jeweilige Abwahlausschuss oder die oder der Beauftragte nach § 18a Absatz 5 Satz 4 LHG beauftragt die mit der Durchführung von Wahlen befasste Person der

Hochschule mit der Vorbereitung der im Rahmen des Abwahlverfahrens erforderlichen Beschlüsse und der organisatorischen Durchführung des Abwahlverfahrens (Wahlleitung). Sie sind gegenüber der Wahlleitung insofern weisungsbefugt.

§ 4 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die Fristen verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Arbeitstag um 15:00 Uhr ab. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 5 Zulassung des Abwahlbegehrens

(1) Das Abwahlbegehren ist an die oder den Vorsitzenden des Abwahlausschusses zu richten. Es muss die Person sowie das Amt nennen, das durch die Abwahl beendet werden soll. Werden mehrere Unterschriftslisten vorgelegt, muss aus diesen zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um dasselbe Abwahlbegehren handelt. Das Abwahlbegehren muss zu jeder Unterzeichnung aufführen:

a) Laufende Nummer,

b) Name, Vorname der unterzeichnenden Person,

c) persönliche und handschriftliche Unterzeichnung,

d) Datum der Unterschrift,

e) Zuordnung zu Fakultät.

(2) Der Zeitpunkt des Eingangs des Abwahlbegehrens ist zu dokumentieren. Der Abwahlausschuss entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang über die Zulassung des Abwahlbegehrens.

(3) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll. Der Abwahlausschuss veröffentlicht die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens durch öffentliche Bekanntmachung der Hochschule. In der Veröffentlichung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der Bekanntmachung über die Aussprache (vgl. § 6) und die Abstimmungstage (§ 8) erfolgen.

(4) Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird die Entscheidung unter Nennung des Eingangsdatums und der einschlägigen Rechtsvorschrift im LHG durch öffentliche Bekanntmachung der Hochschule bekanntgegeben.

§ 6 Aussprache

(1) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache fest. Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, soll Gelegenheit gegeben werden, Terminwünsche zu äußern. Die Ladungsfristen der Gremien können angemessen verkürzt werden. Der Abwahlausschuss veröffentlicht Ort und Zeitpunkt der Aussprache sowie den Kreis der jeweils teilnahmeberechtigten Personen durch öffentliche Bekanntmachung der Hochschule.

(2) Die Aussprache nach § 18a Absatz 3 LHG wird von der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet. Die Aussprache nach § 24a Absatz 3 LHG wird von der Stell-

vertretung der Dekanin oder des Dekans geleitet. Sie oder er kann Äußerungen der Anwesenden zulassen.

(3) Der Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie kann zu der Aussprache eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

§ 7 Stellungnahme

(1) Im Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.

(2) Senat, Hochschulrat und Fakultätsrat beschließen jeweils, soweit zuständig, eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. Der Abwahlausschuss gibt die Stellungnahme unter Beachtung der § 18a Absatz 3 Satz 4, § 24a Absatz 3 Satz 4 LHG bekannt.

§ 8 Vorbereitung der Abstimmung

(1) Der Abwahlausschuss setzt die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und den oder die Abstimmungsorte (Wahlräume) fest.

(2) Der Abwahlausschuss kann abweichend von § 9 ausschließlich die Briefwahl anordnen. In diesem Fall setzt der Abwahlausschuss unter Beachtung der Fristen in §§ 18a Absatz 2, 24a Absatz 2 LHG den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen; die Angaben in der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 Buchstaben a, b, e, f, i werden durch den Hinweis auf die Anordnung der Abstimmung mittels Briefwahl ersetzt.

(3) Der Abwahlausschuss macht die Abstimmungstage durch öffentliche Bekanntmachung der Hochschule, spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages, bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten

a) die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeit,

b) die Lage der Wahlräume,

c) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,

d) den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das für die Abwahl anzulegende Verzeichnis der Stimmberechtigten (Absatz 5) eingetragen ist,

e) die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann,

f) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,

g) den Hinweis, dass bei einer Abwahl nach § 18a LHG eine stimmberechtigte Person, die Mitglied mehrerer Fakultäten ist, nur in einer Fakultät abstimmungsberechtigt ist sowie Frist, Form und Adressat für die Erklärung bei fehlender Fakultätszugehörigkeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2),

h) den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Stimmberechtigten beantragt werden können,

i) den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.

(4) Die Wahlleitung bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahlräumen leiten und

die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse). Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse dürfen nicht demselben Organ angehören wie die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden soll. Bei der Bestellung sind die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(5) Die stimmberechtigten Personen sind nach Fakultäten getrennt in Verzeichnisse einzutragen (Verzeichnis der Stimmberechtigten). Die Aufstellung der Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Die Verzeichnisse müssen zu jeder stimmberechtigten Person folgende Angaben enthalten:

a) laufende Nummer,

b) Familienname,

c) Vorname,

d) Akademische Titel,

e) Fakultätszugehörigkeit.

Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten müssen darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

f) Vermerk über Stimmabgabe,

g) Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,

h) Bemerkungen.

(6) Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Absatz 3 Buchstabe h genannten Zeitpunkt zu erstellen.

(7) Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Ergänzung beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Berichtigungen sind unverzüglich bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(8) Das Verzeichnis der Stimmberechtigten kann bis zum Tag vor dem ersten Abstimmungstag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen" zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.

(9) Vor Beginn der Abstimmung ist das Verzeichnis endgültig abzuschließen. Dabei ist zu bestätigen

a) die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, getrennt nach Fakultäten,

b) die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten.

Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 9 Durchführung der Abstimmung in den Wahlräumen

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. Die oder der Vorsitzende

des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen sind so zu verwahren, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(2) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel benennen das Abwahlbegehren und die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll; sie sehen Felder für die Stimmabgabe mit der Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung und der Enthaltung vor. Für die Abstimmung nach § 18a LHG müssen die Stimmzettel die Fakultät der Abstimmungsberechtigten erkennen lassen.

(3) Zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die stimmberechtigte Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitgliedsausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Stimmberechtigung durch Einsicht in das Verzeichnis der Stimmberechtigten. Stellt der Abstimmungsausschuss das Stimmrecht fest, erhält die stimmberechtigte Person den Stimmzettel, begibt sich ohne den Wahlraum zu verlassen an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Anschließend wirft die stimmberechtigte Person oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten.

(4) Die persönliche Stimmabgabe erfolgt mittels eindeutiger Kennzeichnung. Die stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Personen, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(5) Der Abstimmungsausschuss hat eine Person zurückzuweisen,

a) die nicht im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist,

b) deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,

c) die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,

d) die das Abstimmungsgeheimnis nicht wahrt,

e) die erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.

(6) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest: Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Stimmberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Für jeden Zeitabschnitt oder Tag der Abstimmung ist entsprechend zu verfahren. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Abstimmungstag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

(7) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

a) die Bezeichnung des Ausschusses,

b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,

c) die Abstimmungstage und jeweils Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,

d) die Zahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen, getrennt für jede Fakultät,

e) die Zahl der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben, getrennt für jede Fakultät,

f) die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung die Niederschrift und alle Wahlunterlagen.

§ 10 Durchführung der Abwahl durch Briefwahl

(1) Eine stimmberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag bei der Wahlleitung für die Abstimmung einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der Antrag kann auch elektronisch (E-Mail) oder per Faxkopie gestellt werden. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Stimmberechtigten zu vermerken. Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden.

(2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein und die Fakultät erkennen lassen.

(3) Der Briefwahlumschlag muss den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" tragen und mit Namen und Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Die oder der Stimmberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Die stimmberechtigte Person übt das Stimmrecht aus, indem sie den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag gibt und verschließt, diesen zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag legt und den Wahlbrief der Wahlleitung verschlossen übersendet oder übergibt.

(5) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die stimmberechtigte Person. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Briefwahlumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

(6) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung öffnen die Mitglieder des Abstimmungsausschusses die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Anhand der Wahlscheine wird die Stimmberechtigung durch Abgleich mit dem Verzeichnis der Stimmberechtigten überprüft. Die Wahlumschläge werden nach dem Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten geöffnet, der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.

(7) Die Briefwahl ist ungültig, wenn

a) der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,

b) der Wahlbrief unverschlossen war,

c) die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,

d) ein nichtamtlicher Wahlumschlag verwendet wurde oder ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet wurde,

e) der Wahlumschlag außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand oder eine Kennzeichnung enthält,

f) dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt oder der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet,

g) der Wahlbrief keinen oder einen nicht unterschriebenen Briefwahlschein enthält.

Die ungültigen Wahlbriefe mit Inhalt hat die Wahlleitung, soweit möglich ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

§ 11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Falle einer Abwahl nach § 18a LHG hochschulöffentlich, im Falle einer Abwahl nach § 24a LHG fakultätsöffentlich.

(2) Das Abstimmungsergebnis wird von den Abstimmungsausschüssen unverzüglich ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(3) Der Abstimmungsausschuss entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie getrennt nach den einzelnen Fakultäten. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der stimmberechtigten Personen übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich - zu erläutern.

(4) Sodann ermittelt der Abstimmungsausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, getrennt nach den einzelnen Fakultäten. Ungültig sind Stimmzettel,

a) die als nichtamtlich erkennbar sind,

b) die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,

c) die über die Stimmabgabe hinaus weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten,

d) aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei ergibt,

e) die keine Stimmabgabe enthalten.

(5) Der Abstimmungsausschuss ermittelt aus den gültigen Stimmzetteln für jede Fakultät das Abstimmungsergebnis:

a) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,

b) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen.

(6) Die Wahlleitung hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Die Wahlleitung ermittelt das Endergebnis. Dafür stellt sie fest

a) die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren in den Fakultäten und insgesamt entfallenden Stimmen,

b) die gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen für das Abwahlbegehren in den Fakultäten und insgesamt zustimmend abgegebenen Stimmen in Prozent.

(7) Die Abwahl eines Rektoratsmitglieds ist gemäß § 18a Absatz 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmen und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten erreicht wird. Die Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans ist gemäß § 24a Absatz 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmt.

§ 12 Niederschrift

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Abwahlausschusses,

b) die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,

c) die Abstimmungstage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,

d) die Gesamtzahl, getrennt für jede Fakultät und insgesamt,

- der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen,
- der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben,
- der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

e) das festgestellte Endergebnis,

f) die Unterschriften aller Mitglieder des Abwahlausschusses und der Wahlleitung.

Der Niederschrift sind beizufügen

a) die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,

b) die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,

c) die Verzeichnisse der Stimmberechtigten,

d) alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Abwahlausschuss stellt fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und gibt das Abstimmungsergebnis durch öffentliche Bekanntmachung der Hochschule bekannt. In der Bekanntmachung werden die Person und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus die Zahl der Stimmberechtigten, der gültigen Stimmabgaben und die prozentuale Wahlbeteiligung. Bei einer Abwahl nach § 18a LHG werden die oben genannten Angaben auch getrennt nach Fakultäten aufgeführt.

§ 14 Widerspruch, Prüfung und Wiederholung der Abstimmung

(1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach § 13 gültig.

(2) Hat eine stimmberechtigte Person oder die Person, deren Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden sollte, Zweifel an der Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses, so kann sie binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe der Gründe beim Abwahlausschuss Widerspruch gegen die Abstimmung einlegen. Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. Der Abwahlausschuss legt den Widerspruch der Wahlleitung zur Stellungnahme vor.

(3) Über den Widerspruch entscheidet bei einem Abwahlbegehren nach § 18a LHG die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, bei einem Abwahlbegehren nach § 24a LHG die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann sich zusätzlich die Niederschrif-

ten mit den Anlagen vorlegen lassen. Hält sie oder er den Widerspruch für berechtigt, so hat sie oder er die Feststellung über das Ergebnis des Abwahlbegehrens aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungsabwahl anzuordnen. Sie oder er hat die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Abstimmungsverfahrens verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungsergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Soweit eine stimmberechtigte Person an der Ausübung ihres Abstimmungsrechts gehindert war, weil sie nicht oder fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, oder eine Person an der Abstimmung teilgenommen hat, die fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 3 dar.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 sind innerhalb von einem Monat nach der Stellungnahme der Wahlleitung zu treffen. Eine Wiederholung der Abstimmung ist innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

§ 15 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung des Abwahlergebnisses, spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Abwahl, zu vernichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 18.03.2019

Prof. Paul Witt

Rektor

Aushang vom 18. März 2019
bis 12. April 2019
zuständig:

HOCHSCHULE KEHL
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
KEHL